

BRANDI

RECHTSANWÄLTE

HERZLICH WILLKOMMEN ZUM

14. Vergaberechtstag



SCHADENSERSATZANSPRÜCHE NACH AUFHEBUNG – AKTUELLE RECHTSPRECHUNG –

1 ALLGEMEINES

2 ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

3 ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 181 GWB

4 ANSPRÜCHE DER VERGABESTELLE

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 180 GWB

5 VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

6 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- VORRANG DES PRIMÄRRECHTSSCHUTZES?
- ERSATZ DES ENTGANGENEN GEWINNS
- ERSATZ DER KOSTEN FÜR DIE ANGEBOTSERSTELLUNG

1 ALLGEMEINES

2 ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

3 ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 181 GWB

4 ANSPRÜCHE DER VERGABESTELLE

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 180 GWB

5 VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

6 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- VORRANG DES PRIMÄRRECHTSSCHUTZES?
- ERSATZ DES ENTGANGENEN GEWINNS
- ERSATZ DER KOSTEN FÜR DIE ANGEBOTSERSTELLUNG

Ausgestaltung des Rechtsschutzes bei Vergabeverfahren

- **Primärrechtsschutz:** Durchsetzung der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens während des laufenden Vergabeverfahrens
 - Vergabeverfahren **oberhalb** des EU-Schwellenwerts: **Nachprüfungsverfahren** vor der Vergabekammer
 - Vergabeverfahren **unterhalb** des EU-Schwellenwerts: **Einstweiliges Verfügungsverfahren** vor den Zivilgerichten
- **Sekundärrechtsschutz: Schadensersatz**
 - **Bieter:** Ersatz der **Aufwendungen**, die bei der Bemühung um den Zuschlag entstanden sind (z. B. Kosten für die Angebotsunterlagen oder die Angebotserstellung), **entgangener Gewinn**
 - **Vergabestelle:** Ersatz der Kosten, die aufgrund eines missbräuchlichen **Nachprüfungsverfahrens** entstanden sind (z. B. Nutzungsausfall, Vorhaltekosten)

1 ALLGEMEINES

2 ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

3 ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 181 GWB

4 ANSPRÜCHE DER VERGABESTELLE

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 180 GWB

5 VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

6 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- VORRANG DES PRIMÄRRECHTSSCHUTZES?
- ERSATZ DES ENTGANGENEN GEWINNS
- ERSATZ DER KOSTEN FÜR DIE ANGEBOTSERSTELLUNG

2. ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Bewerber/Bieter

- §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB
- § 181 GWB

Vergabestelle

- §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB
- § 180 GWB

1 ALLGEMEINES

2 ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

3 ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 181 GWB

4 ANSPRÜCHE DER VERGABESTELLE

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 180 GWB

5 VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

6 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- VORRANG DES PRIMÄRRECHTSSCHUTZES?
- ERSATZ DES ENTGANGENEN GEWINNS
- ERSATZ DER KOSTEN FÜR DIE ANGEBOTSERSTELLUNG

3. ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

§§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

- Entstehen eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses mit der **Teilnahme** des Bieters an einer Ausschreibung
- Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht durch den Auftraggeber: **Aufhebung** einer Ausschreibung, **ohne** dass hierfür ein rechtlich anerkannter **Grund** (§ 17 VOB/A, § 17 EU VOB/A, 63 VgV, § 48 UVgO) vorlag
 - Die Beweislast für das Vorliegen eines Aufhebungsgrundes liegt beim Auftraggeber
- Wohl **kein Verschuldenserfordernis** mehr seit dem Urteil des **EuGH** vom 30.09.2010 (C-214/09), aber noch keine nationale höchstrichterliche Entscheidung

3. ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

- Anspruchsteller muss seit der Entscheidung des **BGH** vom 09.06.2011 (X ZR 143/10) **nicht** mehr auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens **vertrauen**
- **Grundsätzlich** hätte der **Zuschlag** bei ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens dem Anspruchsteller **erteilt werden müssen**
 - **Ausnahmen** können insbesondere bei der ungerechtfertigten Aufhebung des Vergabeverfahrens bestehen (BGH, Urteil vom 09.06.2011 – X ZR 143/10)
 - Wenn die **Ausschreibung von Anfang an fehlerhaft** war und das Verfahren deshalb aufgehoben wird
 - Grund: der Bieter hätte sich in diesem Fall überhaupt nicht beteiligt
- **Rechtsfolge: Grundsätzlich** nur Ersatz vergeblicher Aufwendungen (**negatives Interesse**), in **Ausnahmefällen** Ersatz des entgangenen Gewinns (**positives Interesse**)

1 ALLGEMEINES

2 ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

3 ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 181 GWB

4 ANSPRÜCHE DER VERGABESTELLE

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 180 GWB

5 VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

6 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- VORRANG DES PRIMÄRRECHTSSCHUTZES?
- ERSATZ DES ENTGANGENEN GEWINNS
- ERSATZ DER KOSTEN FÜR DIE ANGEBOTSERSTELLUNG

3. ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

§ 181 GWB

- **Anwendbarkeit:** Überschreiten des jeweiligen EU-Schwellenwerts:
 - Liefer- und Dienstleistungen
 - „Klassischer“ öffentlicher Auftraggeber: 214.000 € (ohne USt.)
 - Sektorenauftraggeber: 428.000 € (ohne USt.)
 - Oberste und obere Bundesbehörden und vergleichbare Einrichtungen: 139.000 € (ohne USt.)
 - Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 428.000 € (ohne USt.)
 - Soziale und andere besondere Dienstleistungen: 750.000 € (ohne USt.)
 - Bauaufträge: 5.350.000 € (ohne USt.)
 - Konzessionen: 5.350.000 € (ohne USt.)

3. ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

- **Verstoß** des Auftraggebers gegen eine den **Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift**
 - Norm muss zumindest auch dem Wettbewerbsschutz dienen
 - Orientierung an § 97 Abs. 6 GWB: z. B. Gebot der Verfahrensfairness
- **„Echte Chance“** des Unternehmens auf den Zuschlag ohne diesen Verstoß
 - Zuschlagserteilung muss innerhalb des Wertungsspielraums der Vergabestelle liegen
- **Beeinträchtigung der Chance** durch den Vergaberechtsverstoß: **Kausalität**
- **Rechtsfolge**: Ersatz vergeblicher Aufwendungen (**negatives Interesse**)

1 ALLGEMEINES

2 ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

3 ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 181 GWB

4 ANSPRÜCHE DER VERGABESTELLE

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 180 GWB

5 VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

6 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- VORRANG DES PRIMÄRRECHTSSCHUTZES?
- ERSATZ DES ENTGANGENEN GEWINNS
- ERSATZ DER KOSTEN FÜR DIE ANGEBOTSERSTELLUNG

4. ANSPRÜCHE DER VERGABESTELLE

§§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

- Vorvertragliches Schuldverhältnis mit Teilnahme des Bieters an einer Ausschreibung
- Verletzung einer **Rücksichtnahmepflicht** durch den Bieter: bspw. die Pflicht, die Vergabestelle auf einen von dem Bieter positiv erkannten Vergabefehler hinzuweisen
- **Verschulden**
- Kausaler Schaden

1 ALLGEMEINES

2 ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

3 ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 181 GWB

4 ANSPRÜCHE DER VERGABESTELLE

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 180 GWB

5 VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

6 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- VORRANG DES PRIMÄRRECHTSSCHUTZES?
- ERSATZ DES ENTGANGENEN GEWINNS
- ERSATZ DER KOSTEN FÜR DIE ANGEBOTSERSTELLUNG

4. ANSPRÜCHE DER VERGABESTELLE

§ 180 Abs. 1, Abs. 2 GWB

- Anwendbarkeit: Überschreiten des jeweiligen EU-Schwellenwerts
- **Rechtsmissbräuchlicher** Nachprüfungsantrag gemäß § 160 GWB, bzw. sofortige Beschwerde gemäß § 171 GWB (beispielhafte Aufzählung missbräuchlichen Verhaltens in § 180 Abs. 2 GWB)
 - Strenge Anforderungen
 - Verfahrenseinleitung zum **Zwecke** der Nachteilszufügung
- **Kausaler Schaden**
- Praxishinweis: Rechtsmissbrauch **kaum nachweisbar**, da es sich um innere Beweggründe des Bewerbers/Bieters handelt

1 ALLGEMEINES

2 ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

3 ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 181 GWB

4 ANSPRÜCHE DER VERGABESTELLE

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 180 GWB

5 VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

6 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- VORRANG DES PRIMÄRRECHTSSCHUTZES?
- ERSATZ DES ENTGANGENEN GEWINNS
- ERSATZ DER KOSTEN FÜR DIE ANGEBOTSERSTELLUNG

5. VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

Einführung

- Die Corona-Pandemie führt unter anderem zu enormen **Materialpreissteigerungen**, insb. bei Baumaterialien
- Folge: die Angebote der Bieter liegen weit über dem geschätzten Auftragswert des Auftraggebers
- Damit sich der das Verfahren aufhebende Auftraggeber nicht schadensersatzpflichtig macht, muss ein **rechtlich anerkannter Aufhebungsgrund** vorliegen (§ 17 VOB/A, § 17 EU VOB/A)
- **Verfahrensaufhebung wegen erhöhter Angebotspreise (Unwirtschaftlichkeit) rechtmäßig?**

5. VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

Aufhebungsgründe

- **Kein den Ausschreibungsbedingungen entsprechendes Angebot** eingegangen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A, § 17 Abs. 1 Nr. 1 EU VOB/A)
 - „Ausschreibungsbedingungen“: Anforderungen der Vergabestelle in den Vergabeunterlagen und zwingende Vorgaben der VOB/A
- **Kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt** (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, § 17 Abs. 1 Nr. 3 EU VOB/A)
- **Mangelnde Finanzierbarkeit** (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, § 17 Abs. 1 Nr. 3 EU VOB/A)
 - Finanzierung muss auch am günstigsten wertungsfähigen Angebot scheitern oder wesentlich erschwert sein

5. VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

- **Gemeinsame Voraussetzungen:**
 - **Alle** Angebote müssen entgegen der Kostenschätzung des Auftraggebers deutlich überhöht sein
 - **Unangemessenes Preis-Leistungsverhältnis:**
 - keine einheitliche Grenze in der Rechtsprechung, zwischen **10 % und 20 %** Abweichung
 - **Interessenabwägung:** Risiko deutlich überhöhter Preisbildung  leichtfertige Aufhebung von Vergabeverfahren
 - **Sorgfältige Kostenschätzung** des Auftraggebers:
 - **Wirklichkeitsnahes** Schätzergebnis erforderlich
 - Ergebnisse **vergänger** Ausschreibungen
 - Bisher für vergleichbare Leistungen gezahlte/angebotene Preise

5. VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

- **Marktgutachten**/Marktpreise
- Berücksichtigung vorhersehbarer **Kostenentwicklungen**
- Hinzufügen eines beträchtlichen **Aufschlags**, da Schätzung Vorgang mit hohem Prognoseanteil
- Die zu Grunde gelegten Preise müssen auf den **Zeitpunkt der Bekanntmachung** aktualisiert werden

1 ALLGEMEINES

2 ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

3 ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 181 GWB

4 ANSPRÜCHE DER VERGABESTELLE

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 180 GWB

5 VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

6 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- VORRANG DES PRIMÄRRECHTSSCHUTZES?
- ERSATZ DES ENTGANGENEN GEWINNS
- ERSATZ DER KOSTEN FÜR DIE ANGEBOTSERSTELLUNG

Vorrang des Primärrechtsschutzes?

- Ob ein Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen ist, weil der Betroffene nicht **vorrangig** ein **Nachprüfungsverfahren** angestrengt hat, war lange **umstritten**
- **Dafür OLG Celle** mit Urteil vom 18.01.2018 (11 U 121/17):
 - Bieter/Bewerber **muss vorrangig Primärrechtsschutz** in Anspruch nehmen
 - Ansonsten kommt es zum **Ausschluss** des Schadensersatzanspruchs
 - Hilfsweise wird ein Ausschluss durch den **Mitverschuldenseinwand** erreicht
 - Argumentation: kein „dulde und liquidiere“

6. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- Urteile des **BGH** vom 18.06.2019 (X ZR 86/17) und 17.09.2019 (X ZR 124/18) sorgen nun für Klarheit:
 - **Kein Vorrang des Primärrechtsschutzes:** kein Ausschluss des Schadensersatzanspruchs, weil der Bewerber/Bieter kein Nachprüfungsverfahren angestrengt hat
 - **Kein pauschaler Mitverschuldensvorwurf**, wenn der Bieter einen Vergaberechtsverstoß nicht rügt: unterlassene Rüge müsste **kausal** für die Aufhebung des Verfahrens geworden sein, wovon generell **nicht** ausgegangen werden kann
- Argumentation:
 - Keine ausdrückliche Regelung
 - Beeinflussung der Entscheidung des Auftraggebers durch Rüge kann nicht unterstellt werden

1 ALLGEMEINES

2 ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

3 ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 181 GWB

4 ANSPRÜCHE DER VERGABESTELLE

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 180 GWB

5 VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

6 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- VORRANG DES PRIMÄRRECHTSSCHUTZES?
- ERSATZ DES ENTGANGENEN GEWINNS
- ERSATZ DER KOSTEN FÜR DIE ANGEBOTSERSTELLUNG

6. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Ersatz des entgangenen Gewinns

- Entgangener Gewinn wird nur unter besonderen Voraussetzungen erstattet
- Der **BGH** beschreibt diese in seinem Urteil vom 08.12.2020 (XIII ZR 19/19):
 - Dem Anspruchsteller hätte **vergaberechtlich** der **Zuschlag erteilt** werden müssen
 - Das Vergabeverfahren wird mit einem **Zuschlag abgeschlossen**
 - Ausnahmsweise kann entgangener Gewinn auch bei **Aufhebung** des Verfahrens gewährt werden:
 - Es liegt **kein** rechtlich anerkannter **Aufhebungsgrund** vor
 - Die Vergabestelle **vergift den Auftrag** außerhalb eines förmlichen Vergabeverfahrens oder in einem weiteren Vergabeverfahren
 - Die Vergabestelle führt ein wirtschaftlich und wertungsmäßig dem Abschluss mit Zuschlagserteilung **entsprechendes Ergebnis** herbei: sie hebt das Verfahren auf, **um** den Auftrag anderweitig vergeben zu können

6. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- Mit Urteil vom 06.10.2020 (XIII ZR 21/19) legte der **BGH** die Maßstäbe für die Frage, ob dem Anspruchsteller vergaberechtlich der Zuschlag hätte erteilt werden müssen, fest:
 - Es wird **nicht** geprüft, ob der Bieter den Zuschlag in einem **hypothetischen** neuen Vergabeverfahren erteilt bekommen hätte
 - Es wird geprüft, ob der Bieter den Zuschlag bei fehlerfreier Durchführung des **tatsächlich** ausgeschrieben und durchgeführten Vergabeverfahrens erteilt bekommen hätte

1 ALLGEMEINES

2 ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

3 ANSPRÜCHE DER BEWERBER/BIETER

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 181 GWB

4 ANSPRÜCHE DER VERGABESTELLE

- §§ 311 ABS. 2, 280 ABS. 1, 241 ABS. 2 BGB
- § 180 GWB

5 VERFAHRENSAUFHEBUNG AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER MATERIALPREISSTEIGERUNGEN

6 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- VORRANG DES PRIMÄRRECHTSSCHUTZES?
- ERSATZ DES ENTGANGENEN GEWINNS
- ERSATZ DER KOSTEN FÜR DIE ANGEBOTSERSTELLUNG

Ersatz der Kosten für die Angebotserstellung

- Die Kosten für die Angebotserstellung stellen Aufwendungen dar, welche der Bieter im Rahmen seines Schadensersatzanspruchs von dem Auftraggeber ersetzt bekommen möchte
- **Bisherige Rechtslage:**
 - Die Höhe des ersatzfähigen Schadens wird anhand der **Differenzmethode** bestimmt: die Vermögenslage nach dem schädigenden Ereignis wird mit der hypothetischen Vermögenslage verglichen, wie sie ohne das schädigende Ereignis bestehen würde
 - **Problem:** die Kosten für die Arbeitszeit der Mitarbeiter bei der Angebotserstellung wären dem Bieter auch ohne seine Teilnahme am Vergabeverfahren entstanden – der Arbeitgeber hätte seine Mitarbeiter sowieso bezahlen müssen
 - Bieter musste also beweisen, dass er seine Mitarbeiter anderweitig gewinnbringend eingesetzt hätte, ihm also konkrete Einnahmen entgangen sind – dieser **Beweis gelingt selten**

6. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- Mit Urteil vom 19.12.2017 (3 U 15/17) entschied das **OLG Schleswig**, dass im Rahmen einer **funktionalen Ausschreibung** die Differenzmethode wertend korrigiert werden soll und die Kosten für die Arbeitszeit der Mitarbeiter hier **stets ersetzt** werden sollen
- Mit Urteil vom 08.12.2020 (XIII ZR 19/19) widmete sich nun auch der **BGH** diesem Problem:
 - Anspruchsteller muss **nicht mehr nachweisen**, dass er seine Mitarbeiter anderweitig hätte einsetzen können
 - Personalkosten für die Angebotserstellung sollen (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) **immer ersetzt** werden
 - Unterschied zum OLG Schleswig: **keine Begrenzung auf die funktionale Ausschreibung**
 - Grund: Marktwert der Arbeitskraft bestimmbar und Ersatz der Kosten bei wertender Betrachtung gerecht

Fazit

- Um ein Vergabeverfahren rechtmäßig wegen zu **hoher Angebotspreisen** aufheben zu können, bedarf es einer sehr **sorgfältigen Kostenschätzung** durch den Auftraggeber
- Es gilt **keinen Vorrang des Primärrechtsschutzes**: der Schadensersatzanspruch des Bieters ist nicht ausgeschlossen, weil er kein Nachprüfungsverfahren angestrengt hat
- **Entgangener Gewinn** wird unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der **Aufhebung** eines Verfahrens gewährt
- Die Prüfung der Frage, ob ein Bieter den **Zuschlag erhalten hätte**, orientiert sich an dem **tatsächlich** durchgeführten Vergabeverfahren
- Der Bieter kann im Rahmen seines Schadensersatzanspruchs **stets** die **Kosten für die Arbeitszeit** seiner Mitarbeiter bei der Angebotserstellung verlangen

HABEN SIE NOCH FRAGEN?



Dr. Annette Mussinghoff-Siemens

Rechtsanwältin und Notarin mit Amtssitz in Bielefeld
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

T +49 521 96535 - 860

F +49 521 96535 - 117

E annette.mussinghoff-siemens@brandi.net



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT